



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

On-Top-Förderung zur Bundesförderung von NOx-Minderungssystemen für Busse, schwere Kommunalfahrzeuge, leichte Handwerker-/Lieferfahrzeuge und schwere Handwerker-/Lieferfahrzeuge

Regelung über Fördermodalitäten

(Stand: 26. Februar 2020)

1 Grundlagen der Förderung

Es handelt sich jeweils um eine Aufstockung von Bundesfördermitteln durch Landesmittel gemäß Nr. 5 der folgenden Bundesförderrichtlinien. Die jeweiligen Bestimmungen der Bundesförderrichtlinien sind einzuhalten. Es gelten die jeweils aktuell gültigen Versionen der:

- a) Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Dieselmotoren der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr
- b) Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5
- c) Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen
- d) Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5 mit Stickoxidminderungssystemen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, wie auch die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften (VV) sowie die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Zuwendungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Beihilferechtliche Grundlage für diese Förderrichtlinie ist Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Kapitel III der von der Europäischen Kommission beschlossenen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 bis 2020.

3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind System- und Einbaukosten der Nachrüstung mit Abgasbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen für die unter Nummer 1 dieser Fördergrundsätze genannten Fahrzeugtypen. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Bundesförderrichtlinie.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragstellende weist nach, dass erfolgreich ein Förderantrag beim Bund gestellt wurde und bestätigt, dass der Bund über die Absicht einer Antragstellung beim Land informiert wurde.

Dieselbusse: Bis auf Weiteres dürfen die Vorhaben abweichend von dem in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO normierten Grundsatz bereits ab Eingang des postalischen Antrags ab 7. Januar 2020 bei der Bewilligungsbehörde des Bundes, also vor Erlass der Zuwendungsbescheide durch Bund und Land, begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurech-

nenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Im Falle des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller die sich daraus ergebenden Risiken. Bereits abgeschlossene Maßnahmen, d.h. bereits eingebaute NOx-Minderungssysteme sind nicht förderfähig.

Schwere Kommunalfahrzeuge/Leichte und Schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge:

Bis auf Weiteres dürfen die Vorhaben abweichend von dem in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO normierten Grundsatz bereits ab Datum des Zuwendungsbescheides des Bundes und frühestens 7. Januar 2020, also vor Erlass des Zuwendungsbescheides des Landes, begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Im Falle des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller die sich daraus ergebenden Risiken. Bereits abgeschlossene Maßnahmen, d.h. bereits eingebaute NOx-Minderungssysteme sind nicht förderfähig.

5 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind diejenigen, die einen positiven Zuwendungsbescheid vom Bund vorweisen und ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

Bezogen auf die verschiedenen Bundesförderrichtlinien ist der Kreis der Antragsberechtigten wie folgt:

- a) **Dieselbusse:** Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünde sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV entweder in einer der in Anhang II der Bundesförderrichtlinie oder in einer der in den Folgejahren vom Umweltbundesamt zu den NO₂-Grenzwertüberschreitungen veröffentlichten Listen genannten baden-württembergischen Kommunen erbringen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.
- b) **Schwere Kommunalfahrzeuge:** Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

- c) **Leichte Handwerker- und Lieferfahrzeuge:** Antragsberechtigt sind Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der in Anhang II der Bundesförderrichtlinie genannten belasteten baden-württembergischen Städte oder in einem der diesen Städten angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in einer der vorgenannten Städte hat. „Nennenswerte Aufträge“ liegen dabei vor, wenn 25 % oder mehr der Aufträge pro Jahr in der belasteten Stadt geleistet werden. Dabei stellt das volle Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4a des Einkommenssteuergesetzes den maßgeblichen Referenzzeitraum dar. Liegen zwischen Antragstellung und Gründung des Betriebs weniger als ein Jahr, wird ein vorläufiger Bescheid mit der Maßgabe erstellt, dass der entsprechende Nachweis nach Ablauf von 12 Monaten erbracht wird. Liegt die Anzahl der Aufträge pro Jahr unterhalb von 25 %, kann der Nachweis des „nennenswerten Auftrags“ auch dadurch geführt werden, dass der Antragsteller 25 % oder mehr seines Umsatzes in der belasteten Stadt generiert. Überdies sind auch Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren, antragsberechtigt. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.
- d) **Schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge:** Antragsberechtigt sind Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der in Anhang II der Bundesförderrichtlinie aufgeführten belasteten baden-württembergischen Städte oder in einem der angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat. „Nennenswerte Aufträge“ liegen dabei vor, wenn 25 % oder mehr der Aufträge pro Jahr in der belasteten Stadt geleistet werden. Dabei stellt das volle Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4a des Einkommenssteuergesetzes den maßgeblichen Referenzzeitraum dar. Liegen zwischen Antragstellung und Gründung des Betriebs weniger als ein Jahr wird ein vorläufiger Bescheid mit der Maßgabe erstellt, dass der entsprechende Nachweis nach Ablauf von zwölf Monaten erbracht wird. Liegt die Anzahl der Aufträge pro Jahr unterhalb von 25 %, kann der Nachweis des „nennenswerten Auftrags“ auch dadurch geführt werden, dass der Antragsteller 25 % oder mehr seines Umsatzes in der belasteten Stadt generiert.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Projektfinanzierung im Wege der Anteilfinanzierung. Bezogen auf die verschiedenen Förderrichtlinien beträgt die Förderquote jeweils höchstens 15% der Umrüstkosten (System- und Einbaukosten). Für die Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Dieselnissen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr gilt eine Förderobergrenze, die nach Kumulation aus Bundes- und Landesmitteln nicht überschritten werden darf und wie folgt definiert ist:

- Dieselnisse: 20.000 €

Die jeweiligen Förderbeträge dürfen pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden. Laufende Betriebskosten im Anschluss an die erfolgte Nachrüstung sind nicht förderfähig.

7 Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Kommunikation auf die Förderung des Landes hinzuweisen. Dabei sind insbesondere das Förderprogramm und die Höhe der Förderung zu nennen.

Die Kommunikation bezieht sich auf alle internen und externen Informationskanäle wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media.

Der Zuwendungsgeber ist im Umkehrschluss berechtigt nach Erteilung des Zuwendungsbescheids den Namen des Zuwendungsempfängers und Höhe der Zuwendung im Rahmen von eigenen PR-Maßnahmen zu verwenden.

Auf Wunsch des Zuwendungsgebers findet im Rahmen der geförderten Objekte oder Leistungen eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung statt. Plant der Zuwendungsempfänger dazu eigene Veranstaltungen wird der Zuwendungsgeber darüber informiert und die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben.

8 Förderziel und erhebliches Landesinteresse

Zweck der Förderung ist es, durch eine Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen, mittels eines finanziellen Anreizes für die rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Dieselnbussen, schweren Kommunalfahrzeugen und leichten- und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen, einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in Städten zu leisten. Darüber hinaus sollen Bundesfördermittel verstärkt in Baden-Württemberg abgerufen werden.

9 Erfolgskontrolle

Als Erfolg gilt die tatsächliche Nachrüstung von Dieselnbussen, schweren Kommunalfahrzeugen sowie leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssysteme, welche durch einen Zuwendungsbescheid des Bundes nachgewiesen werden. Die Fahrzeuge emittieren nach der Nachrüstung deutlich weniger NOx als vorher. Als Erfolg gilt zudem eine Steigerung der Gesamtantragszahlen beim Bund um 50%, gemessen vom 7. Januar 2020 bis 31.12.2020 im Vergleich zum selben Zeitraum in 2018.

10 Antragsverfahren und -abwicklung

Mit der Abwicklung des Förderprogramms wird ab 1. März 2020 die L-Bank beauftragt. Diese erstellt auch den Zuwendungsbescheid. Das Förderprogramm ist auf ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2020, begrenzt. Als Zuwendungsvoraussetzung gilt der Bewilligungsbescheid des Bundes.